

Richtlinie

zur finanziellen Unterstützung von berechtigten Personen bei der Teilnahme an Ferienfahrten, gem. § 90 i.V.m. § 11 SGB VIII (RFerienfahrten - VI)

1. Gegenstand der Förderung

Die Landeshauptstadt Potsdam fördert die Teilnahme an mehrtägige Ferienfahrten von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Stadt Potsdam, wenn diese aufgrund ihrer familiären, sozialen und wirtschaftlichen Situation benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, durch eine anteilige Übernahme der Teilnehmerentgelte

Das Ziel der Förderung besteht in der Integration der Kinder und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien und damit in der teilweisen Überwindung von Benachteiligungen in oftmals belastenden Familiensituationen.

2. Voraussetzungen für eine Übernahme der Teilnehmerentgelte

Förderfähig sind Teilnehmerbeiträge für mehrtägige Ferienfahrten von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien mit Wohnsitz in der Stadt Potsdam ab Schuleintritt bis zum Alter von unter 18 Jahren.

Die Ferienfahrt muss mindestens einen Zeitraum von 5 Tagen umfassen (Anreise- und Abreisetag werden dabei als 1 Tag gewertet).

Gefördert wird nur eine Ferienfahrt pro Kind/Jugendlicher im Kalenderjahr.

3. Höhe der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung wird, unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel als Anteilsfinanzierung zum Teilnehmerbeitrag gewährt.

Die Höhe der möglichen finanziellen Unterstützung beträgt

- für Bezieher von ALG I / II bzw. Sozialhilfe: bis 90 % des Teilnehmerbeitrages,
max 200,00 EURO/Maßnahme
- für einkommensschwache Familien¹: bis 80 % des Teilnehmerbeitrages,
max 150,00 EURO/Maßnahme

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung besteht nicht.

¹ Das Familiengesamteinkommen liegt max. 20 v.H. über dem Grundbedarf der Einkommensgrenze gemäß §§ 20/21 SGB II

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens 6 Wochen vor Reiseantritt für das laufende Jahr, unter Verwendung des Antragformulars (Anlage 1) bei der für den Wohnsitz zuständigen Regional-Arbeitsgruppe des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zu stellen.

Dem Antrag sind durch den Antragsteller folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Einkommensnachweis der letzten 12 Monate (Lohn/Gehalt)
- Nachweis der aktuellen Mietzahlungen bei Erwerbstätigkeit
- Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, der Leistungen zur Grundversicherung nach SGB II, SGB XII (HzL)
- Nachweis über bezogene Renten bzw. Wohngeld
- Nachweis über die Höhe des Unterhaltes, des Unterhaltsvorschusses sowie des Kindergeldes für das Kind, welches die Fahrt antreten soll
- Anmeldebestätigung für die Fahrt (Veranstalter, Zeit, Ort, Kosten)

Die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und die Höhe des festgesetzten Zuschusses in Kenntnis gesetzt.

Die festgesetzte finanzielle Unterstützung wird nach Buchungsbestätigung/ Rechnungslegung des Veranstalters /siehe Anlage 2) sowie nach Nachweis der Einzahlung des Eigenanteils durch den Antragsteller direkt vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie an den Reiseveranstalter überwiesen.

Eine Barauszahlung an den Antragsteller ist nicht zulässig

5. Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinie VI - Übernahme von Teilnehmerbeiträgen für Ferienfahrten - vom 20.09.2001 sowie die RERholung - VI vom 23.01.2008 einschließlich ihrer Anlagen außer Kraft.

Potsdam, den

29.10.10



N. Schweers
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie

